

Galileo Natural Resources Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko

Fonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen“ („der Anlagefonds“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag: März 2017

Fondsleitung: Pvb Pernet von Ballmoos AG, Zürich

Depotbank: BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich

Der Anlagefonds wurde von der Fondsleitung und der Depotbank für Bellecapital Partners AG, Zürich aufgelegt.

Der Galileo Natural Resources Fund ist ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Kategorie „übrige Fonds für alternative Anlagen“ mit besonderem Risiko, der neben traditionellen Anlagen auch umfassend in alternative Anlagen (zumeist ausländische Anlagefonds, die alternative Anlagestrategien verfolgen oder die an ihrem Domizil keiner der FINMA gleichwertigen Aufsicht unterstehen, sog. Hedge Funds), Rohstoffanlagen und strukturierte Produkte investieren kann und selbst mittels Derivaten alternative Anlagetechniken und –strategien implementieren kann (Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Futures, Forwards, SWAPS und Optionen). Die Risiken des Galileo Natural Resources Fund sind aufgrund der eingesetzten Instrumente und Anlagetechniken nicht mit denjenigen von Effektenfonds vergleichbar. Namentlich darf die Gesamtrisikoausssetzung der Anlagen bis zu 225% des Nettoinventarwertes betragen. Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt enthaltenen Risikohinweise aufmerksam gemacht. Personen, die in den Fonds investieren, müssen bereit und in der Lage sein, in ausserordentlichen Fällen Kapitalverluste, einschliesslich eines Totalverlusts hinzunehmen.

TEIL I: PROSPEKT	3
1 Generelle Informationen und Überblick über Galileo Natural Resources Fund	3
1.1 Hauptbeteiligte	3
1.2 Informationen über den Anlagefonds	4
2 Detaillierte Informationen über den Anlagefonds	6
2.1 Anlageziel	6
2.2 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds	6
2.3 Anlagepolitik und Struktur des Anlagefonds	9
2.4 Strategie-Diversifikation des Anlagefonds	10
2.5 Anlagebeschränkungen und –bestimmungen des Anlagefonds	11
2.6 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence) durch den Vermögensverwalter	15
2.7 Profil des typischen Anlegers	16
2.8 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften	16
3 Informationen über die Fondsleitung	17
3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	17
3.2 Delegation der Anlageentscheide	17
3.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	18
4 Informationen über die Depotbank	18
5 Informationen über Dritte	19
5.1 Zahlstellen	19
5.2 Prüfgesellschaft	19
6 Weitere wichtige Informationen	19
6.1 Angaben zur Bewertung des Anlagefonds	19
6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	19
6.3 Ausgabe- und Rücknahmekommissionen	20
6.4 Vergütungen	20
6.5 Publikationen des Anlagefonds	22
6.6 Verkaufsbeschränkungen	22
6.7 Ausführliche Bestimmungen	22
TEIL II: FONDSVERTRAG	23
TEIL III: GLOSSAR	44

Teil I: Prospekt

1 Generelle Informationen und Überblick über Galileo Natural Resources Fund

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Fonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Fondsvertrag oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

1.1 Hauptbeteiligte

Fondsleitung	PvB Pernet von Ballmoos AG Bellerivestrasse 20 8008 Zürich / Schweiz Telefon: +41 44 205 5151
Depotbank und Zahlstelle	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich Selnaustrasse 16, Postfach 8022 Zürich Telefon: +41 58 212 63 00 Telefax: +41 58 212 63 19
Vermögensverwalter	Bellecapital Partners AG Bellevueplatz 5 8001 Zürich Telefon: +41 44 250 87 87
Prüfgesellschaft	Deloitte AG General-Guisan-Quai 38 8022 Zürich Telefon: +41 58 279 60 00

1.2 Informationen über den Anlagefonds

Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der Galileo Natural Resources Funds gilt aufgrund seiner besonderen Struktur und Anlagepolitik nach Schweizer Recht als Anlagefonds der Art «Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (nachfolgend „KAG“).

Der Fondsvertrag wurde von PVB Pernet von Ballmoos AG als Fondsleitung aufgelegt und mit Zustimmung der BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich als Depotbank (nachfolgend „Depotbank,“) der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA „FINMA“ unterbreitet und von dieser erstmals am 18. Oktober 2013 genehmigt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zur Zeit folgende Anteilsklassen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission:	Performance Fee:	Minimumzeichnung/ andere Bedingungen
A (CHF), A (EUR), A (USD)	maximal 2.1 % p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10%	1 Anteil
B (CHF), B (EUR), B (USD)	maximal 1.6 % p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10%	100'000 in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse
BC (CHF), BC (EUR), BC (USD)	maximal 1.0% p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10%	1 Anteil / Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit einer Gruppengesellschaft der Bellecapital Holding
X (CHF), X (EUR), X (USD)	maximal 2.1% p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10%	1 Anteil

Bei den Zusatzbezeichnungen US-Dollar (USD), Euro (EUR) und Schweizer Franken (CHF) einer Anlageklasse des Anlagefonds handelt es sich lediglich um die Referenzwährungen, in welchen die jeweilige Wertentwicklung der verschiedenen Anlageklassen berechnet wird, und nicht um die Anlagewährungen der Anlageklassen. Die Fondsleitung gibt in Berichten und Preisveröffentlichungen den Wert des Vermögens der Anlageklassen in diesen Referenzwährungen an.

Die verschiedenen Anlageklassen des Anlagefonds sind in unterschiedlichen Währungen denominiert. Referenzwährungen, in denen der Wert des Vermögens der Anlageklassen in Berichten und Preisnotierungen angegeben wird, sind je nach Anlageklassen entweder CHF, EUR oder USD. Die Wertentwicklung der Anlagen, in welche der Anlagefonds investiert, wird in verschiedenen Währungen gemessen. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung steigt oder fällt. Die Fondsleitung wird versuchen, durch Absicherungsgeschäfte die Auswirkungen von Wechselkurschwankungen zu verringern oder zu minimieren. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsgeschäfte stets erfolgreich verlaufen oder dass sie nicht ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Sämtliche Anteilsklassen sind als ausschüttende Anteilsklassen aufgesetzt. Die jeweiligen Ausschüttungen werden im Rahmen des Fondsvertrages (§ 23) vorgenommen.

Lancierung der Anteilsklassen X

Die Anteilsklassen X werden im Rahmen einer Sacheinlagegründung lanciert, indem das Parallelprodukt in Guernsey mit den korrespondierenden Anteilsklassen die Initialzeichnung der X Anteilsklassen vornimmt und statt in bar sein Anlagevermögen einbringt. Die High Watermark wird dabei vom Guernsey Produkt übernommen.

Die Anteilsklasse X ist ausschliesslich für die zu repatriierenden Anleger bestimmt und steht zukünftigen neuen Anlegern im Fonds nicht offen.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die eingelieferten Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Wert zum Übertragungstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt. Die Fondsleitung hat die zeitgleiche Bewertung der einzuliefernden Anlagen und der entsprechenden Anteile gemäss diesem Fondsvertrag sicherzustellen.

Die Prüfgesellschaft wird die ordnungsgemässe Durchführung dieser Sacheinlagegründung im Rahmen der Repatriierung des Guernsey Fonds überprüfen und einen entsprechenden Prüfbericht zu Händen der FINMA erstellen.

Im Halbjahres- und Jahresbericht ist die Sacheinlagegründung mit sämtlichen einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Nachfolgend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale des Anlagefonds:

Mindestanlage	1 Anteil bei den Anlageklassen A, BC und X. 100'000 in der jeweiligen Referenzwährung bei den Anlageklassen B.												
Zeichnungen	Auf wöchentlicher Basis, jederzeit bis 12 Uhr (Schweizer Zeit) zwei Bankwerktag vor dem dritten Bankwerktag einer Kalenderwoche. Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 6.2. verwiesen.												
Ausgabepreis	Anlageklassen A, BC und B: Erstausgabepreis ist CHF 100 bzw. EUR 100 bzw. USD 100 pro Anteil (zuzüglich Ausgabekommission). Danach gemäss des am Ende des laufenden Kalendermonats ermittelten Nettoinventarwertes je Anteil, zuzüglich einer Ausgabekommission von maximal 3%. Anlageklasse X: Der Ausgabepreis wird im Zeitpunkt der Sacheinlagezeichnung ermittelt.												
Laufzeit	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.												
Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September												
Rücknahmen	Eine schriftliche Kündigung muss bis spätestens 12 Uhr (Schweizer Zeit) 35 Kalendertage vor dem dritten Bankwerktag einer Kalenderwoche bei der Depotbank eintreffen, damit die Anteile auf diesen Zeitpunkt zurückgenommen werden. Für weitere Ausführungen wird auf Ziffer 6.2. verwiesen.												
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass der Anlagefonds Nettoerträge erzielt. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage im Anlagefonds einbehalten.												
Vergütungen	Für Vergütungen an die Fondsleitung und Depotbank und Vertriebssträger wird auf Ziff. 6.4 verwiesen.												
Anteile	Auf den Inhaber lautend, grundsätzlich werden die Anteile ganz und/oder in Fraktionen buchmässig geführt.												
Offizielles Publikationsorgan	«www.fundinfo.com»												
Weitere Informationen	Weitere Informationen über den Anlagefonds können dem Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und dem letzten geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Fondsprospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden. Sämtliche Informationen sind auch auf dem Internet unter www.pvbswiss.com publiziert.												
Verkaufsbeschränkungen	Die Anteile des Anlagefonds sind zur Zeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.												
Valorenummern / ISIN-Nummern	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Klasse</th> <th>ISIN Nummer</th> <th>Valorenummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>A CHF</td> <td>CH0229087439</td> <td>22908743</td> </tr> <tr> <td>A EUR</td> <td>CH0229089252</td> <td>22908925</td> </tr> <tr> <td>A USD</td> <td>CH0229089294</td> <td>22908929</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	ISIN Nummer	Valorenummer	A CHF	CH0229087439	22908743	A EUR	CH0229089252	22908925	A USD	CH0229089294	22908929
Klasse	ISIN Nummer	Valorenummer											
A CHF	CH0229087439	22908743											
A EUR	CH0229089252	22908925											
A USD	CH0229089294	22908929											

B CHF	CH022F9089302	22908930
B EUR	CH0229089344	22908934
B USD	CH0229089377	22908937
BC CHF		
BC EUR		
BC USD		
X CHF	CH0229089567	22908956

2 Detaillierte Informationen über den Anlagefonds

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig eine positive Gesamrendite und ein dem Risiko angemessenes Anlageergebnis primär durch themen-spezifische Anlagen im Bereich natürliche Ressourcen zu erzielen.

Die Fondsleitung kann in einem unsicheren Marktumfeld aber auch bis zu 100% des Fondsvermögens in liquiden Mitteln (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit) halten.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

2.2 Abgrenzung traditioneller und alternativer Anlagefonds

Traditionelle Anlagefonds beinhalten Investitionen in traditionelle Anlagekategorien (Aktien, Obligationen etc.) und verfolgen eine Anlagepolitik, die sich traditioneller Methoden bedient (Kauf möglicher Anlageinstrumente, Umschichtungen aufgrund geänderter Markteinschätzungen, Absicherungsgeschäfte etc.). Demgegenüber sind Hedge Funds, welche zur Kategorie der alternativen Anlagefonds zählen, nicht in erster Linie darauf ausgerichtet, Exposures in bestimmten Märkten oder Anlageinstrumenten aufzubauen. Beispiele für alternative Anlagestrategien sind Equity Long / Short, Relative Value, Event Driven, Global Macro und CTA. Sie werden im Glossar (Teil III) näher erläutert.

In der Regel setzen Hedge Funds verstärkt derivative Finanzinstrumente ein, wie zum Beispiel Optionen, Futures, Zinssatz- und Devisenswaps sowie Devisentermingeschäfte. Zusätzlich zeichnen sie sich im Unterschied zu traditionellen Anlagefonds häufig durch eine mittels Kreditaufnahme oder derivativer Finanzinstrumente erzielte Hebelwirkung (Leverage) sowie durch Leerverkäufe von Effekten aus. Hedge Funds sind meistens in Jurisdiktionen domiziliert, in welchen der rechtliche Rahmen und auch die Aufsicht nicht dem schweizerischen Standard entsprechen, weshalb sie nicht zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind.

Auf Grund dieser Eigenschaften, welche Hedge Funds von traditionellen Anlagen unterscheiden, sind sie neben den üblichen Markt-, Bonitäts- und Liquiditätsrisiken mit zusätzlichen Risiken verbunden, die im Folgenden ohne Anspruch auf Vollständigkeit erläutert werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass eine Anlage in den Anlagefonds spekulativ ist und dass keinerlei Sicherheit dafür besteht, dass die Anlagepolitik bzw. die Umsetzung der Anlageziele oder -strategie durch den Vermögensverwalter erfolgreich sein wird, dass die ausgewählten Zielfonds eine geringe Korrelation untereinander aufweisen oder dass die Rendite des Anlagefonds eine geringe Korrelation zum herkömmlichen Wertpapierportfolio eines Anlegers aufweist. Wichtig ist des Weiteren, dass die im Portfolio des Anlagefonds enthaltenen Zielfonds sich der Hebelwirkung bedienen dürfen, wodurch negative Einflüsse auf das Anlageportfolio des Anlagefonds noch verstärkt werden können.

AUF GRUND DIESER EIGENSCHAFTEN, DIE HEDGE FUNDS VON TRADITIONELLEN ANLAGEN UNTERSCHIEDEN, BEINHALTEN SIE NEBEN DEN ÜBLICHEN MARKT-, KREDIT- UND LIQUIDITÄTSRISIKEN DER TRADITIONELLEN ANLAGEFONDS ZUSÄTZLICHES RISIKOPOTENZIAL.

DESHALB SOLLTEN POTENZIELLE ANLEGER BEI DER ENTSCHEIDUNG, OB SICH EINE ANLAGE IN DEN ANLAGEFONDS FÜR SIE EIGNET, UNTEN STEHENDE FAKTOREN MITBERÜCKSICHTIGEN UND SICH VON EINER FACHPERSON BERATEN LASSEN. DIE FOLGENDE AUSWAHL VON RISIKEN, DIE MIT EINER ANLAGE IN DEN ANLAGEFONDS VERBUNDEN SEIN KÖNNEN, ERHEBT KEINEN ANSPRUCH AUF VOLLSTÄNDIGKEIT.

Hinweise auf ausgewählte Risikofaktoren

Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Anlagefonds birgt verschiedene Risiken. Der Wert eines Fondsanteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es besteht keine Sicherheit, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Ein Investment in nicht-klassische Anlagen dieses Anlagefonds eignet sich nur für objektiv in hohem Masse risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portfolios.

Mangelnde regulatorische Aufsicht

Hedge Funds sind mehrheitlich in Jurisdiktionen domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit demjenigen in der Schweiz vergleichbar ist. Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung nach Art. 120 KAG erhältlich ist. Um die Risiken fehlender gesetzlicher Vorschriften oder Überwachungskriterien so gut wie möglich zu reduzieren, wird ein umfassender Due-Diligence-Prozess zur Auswahl geeigneter Zielfonds angewandt.

Marktrisiken

Der Anlagefonds investiert in Zielfonds, die ihrerseits weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten und Finanzinstrumenten investieren, welche sich als sehr volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

Mangelnde Liquidität

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Nettoinventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken.

Währungsrisiken

Die Zielfonds investieren weltweit in verschiedenen Kapitalmärkten. Nicht in der Referenzwährung denominierte Anlagen sowie deren Kapitalerträge können Wechselkursschwankungen unterliegen und bei Devisentransaktionen mit Spesen belastet werden.

Aufstrebende Märkte

Manche Zielfonds investieren in aufstrebenden Märkten (Emerging Markets), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden. Daraus resultierende Risiken wie z.B. Kapitalrestriktionen, Liquiditätsrisiken, plötzliche Kapitalflucht und politische und regulatorische Risiken können grösser sein als in entwickelten Ländern.

Leerverkäufe

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basistitels bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Broker

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Custodian, die unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts bieten und im Gegensatz zu einer schweizerischen Depotbank insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung unterliegen.

Leverage

Hedge Funds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Vermögen des Anlagefonds stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Vermögens des Anlagefonds zu verzeichnen.

nen. In Hedge Funds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehltritten oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit des Anlagefonds auftreten.

Im Weiteren hat auch der Anlagefonds selber die Möglichkeit, für höchstens 25% des Vermögens des Anlagefonds Kredite aufzunehmen. Die eben dargestellten Risiken können somit auch direkt beim Anlagefonds auftreten.

Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermäßig riskante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Personelle und technologische Faktoren

Der Erfolg der Zielfonds kann teilweise von einzelnen Personen und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig sein.

Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategie sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

Zielfonds

Falls es sich beim Zielfonds um einen Subfonds eines Umbrellafonds handelt, kann eine Haftung des Zielfonds für andere Subfonds dieses Umbrellafonds nicht ausgeschlossen werden.

OBER STEHENDE LISTE ENTHÄLT KEINE ABSCHLIESSENDE AUFGÄHUNG ALLER ANLAGE-RISIKEN DES ANLAGEFONDS.

DIE FONDSLEITUNG IST DURCH EINE STRIKTE ÜBERWACHUNG DER EINZELNEN ZIELFONDS BESTREBT, VON IHR ERKANNTEN RISIKEN SO WEIT ALS NACH IHRER AUFFASSUNG KOMMERZIELL SINNVOLL ZU REDUZIEREN.

PVB PERNET VON BALLMOOS AG EMPFIEHLT ALLEN ANLEGERN, NUR EINEN GERINGFÜGIGEN TEIL IHRES PORTFOLIOS IN ANTEILEN DES ANLAGEFONDS ZU HALTEN. DIE ANLEGER WERDEN DARAUF AUFMERKSAM GEMACHT, DASS EINE INVESTITION IN DEN ANLAGEFONDS ALS EIN LANGFRISTIGES ENGAGEMENT ZU BETRACHTEN IST, DAS GROSSEN WERTSCHWANKUNGEN UNTERWORFEN SEIN KANN.

DIE VORSTEHENDEN RISIKOHINWEISE STELLEN KEINE VOLLSTÄNDIGE ERLÄUTERUNG SÄMTLICHER MIT DIESER ANLAGE VERBUNDENEN RISIKEN DAR. INTERESSIERTEN ANLEGERN WIRD GERATEN, VOR EINER ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN EINER ANLAGE IN DIESEM FONDS DEN GESAMTEN PROSPEKT EINSCHLIESSLICH ALLER ANHÄNGE ZU LESEN UND SICH VON EIGENEN UNABHÄNGIGEN FACHLEUTEN BERATEN ZU LASSEN.

Interessenkonflikt

Die Fondsleitung des Anlagefonds, der Vermögensverwalter und andere Beauftragte können mitunter in einer ähnlichen Eigenschaft oder anderweitig auch für andere Fonds oder kollektive Anlageinstrumente («sonstige Kunden») tätig werden, die zum Teil ähnliche Anlageziele wie der Anlagefonds verfolgen können. Dabei kann der für den Anlagefonds tätige Vermögensverwalter sich gleichzeitig neben seiner Tätigkeit als Vermögensverwalter an Transaktionen im Auftrag sonstiger Kunden beteiligen oder als deren Anlageberater mit oder ohne Verwaltungsmandat tätig werden, wobei dies dieselben Zielfonds betreffen kann.

Bei den Zielfonds, in denen der Anlagefonds anlegt, und deren Manager können u.a. ähnliche Interessenkonflikte wie die oben beschriebenen auftreten.

2.3 Anlagepolitik und Struktur des Anlagefonds

Anlagepolitik

Zur Umsetzung des Anlageziels versucht die Fondsleitung Themen im Bereich natürliche Ressourcen zu identifizieren, die eine künftige höher – oder tiefer- Bewertung bestimmter Finanzinstrumente auslösen.

Als Themen werden einzelne natürliche Ressourcen oder die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Suche, Gewinnung und Förderung, der Raffinerierung, der Verarbeitung und/ oder der Vermarktung von solchen natürlichen Ressourcen und ihren Nebenprodukten weltweit verstanden.

Für jedes der identifizierten Themen werden geeignete Anlageinstrumente und Anlagestrategien ausgewählt, um attraktive Renditen im Vergleich zum eingegangenen Risiko zu erzielen.

Die eingesetzten Anlageinstrumente, Anlagestrategien und die Gewichtung der Anlageklassen können je nach Marktsituation und Themenauswahl stark variieren. Mehrheitlich versucht die Fondsleitung jedoch das Fondsvermögen indirekt mittels derivativen Finanzinstrumenten, strukturierten Produkten, inländischen kollektiven Kapitalanlagen, ETF's sowie ausländischen Kapitalanlagen, welche nicht traditionelle Anlagestrategien verfolgen und nicht traditionelle Anlagetechniken einsetzen können und welche Rechtsordnungen von Ländern unterstehen, deren rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht nicht dem in der Schweiz herrschenden Standard entsprechen, zu investieren.

Entsprechend kann die Fondsleitung, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Fondsvermögen in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

a)

Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d, die ihr Vermögen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine etc.) in Unternehmen, die überwiegend in der Produktion oder in der Verarbeitung von oder im Handel mit Rohstoffen (Edelmetalle und Commodities) sowie in der Produktion von Energie tätig sind, anlegen, sowie Derivate und strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b auf Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine etc.) von Unternehmen, die überwiegend in der Produktion oder in der Verarbeitung von oder im Handel mit Rohstoffen (Edelmetalle und Commodities) sowie in der Produktion von Energie tätig sind, bis zu 100%.

Derivate und strukturierte Produkte auf Edelmetalle und/oder Commodities lit. b sowie Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen lit. c und d, die ihr Vermögen in Edelmetalle und/oder Commodities anlegen bis zu 60%.

b)

Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine etc.) weltweit bis zu 30%; Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen etc.) privater und öffentlicher Schuldner bis zu 40% weltweit;

Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bis zu 100%

Derivate und strukturierte Produkte auf in dieser lit. b erwähnten Anlagen in den in dieser lit. b festgelegten Grenzen sowie max. 50% Derivate auf Währungen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b.

Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d, die ihr Vermögen in dieser lit. b erwähnte Anlagen investieren.

Mindestens 50% des nicht in Guthaben auf Sicht und Zeit sowie in Geldmarktinstrumente investierten Anteils des Fondsvermögens müssen in Fonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d investiert sein.

Strukturierte Produkte sind begrenzt auf maximal 50% des Fondsvermögens.

Für den in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nur zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Die Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. d und deren Portfolio Manager werden nach den Auswahlkriterien des Vermögensverwalters ausgewählt (die Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence), welche der Vermögensverwalter im Rahmen der an ihn delegierten Anlageentscheide beachtet und durchführt, sind in Ziff. 2.6 im einzelnen beschrieben.

Die Fund of Funds-Struktur

Da der Anlagefonds in erster Linie in Zielfonds investiert und nur in begrenztem Masse Direktanlagen in einzelnen Wertpapieren oder liquiden Mitteln (z.B. Festgeldanlagen) tätigt, gilt der Anlagefonds als Funds of Funds (Dachfonds). Diese besondere Struktur des Anlagefonds weist Vorteile gegenüber nicht traditionellen Fonds, die direkt anlegen, auf:

- Der Anlagefonds bemüht sich um die Pflege eines Portfolios aus Zielfonds, die eine geringe Korrelation untereinander aufweisen sollten, wodurch im Vergleich zur Direktanlage in einen einzelnen Zielfonds eine bessere Diversifikation erreicht wird.
- Dank des Selektionsverfahrens, das vom Vermögensverwalter des Anlagefonds anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, wird erwartet, weltweit geeignete Zielfonds finden zu können.
- Durch die laufenden Prüf- und Kontrollverfahren (Due Diligence) des Vermögensverwalters des Anlagefonds wird das Portfolio regelmässig auf das Anlageziel hin überwacht und gegebenenfalls an Marktveränderungen angepasst.

Die Nachteile einer Fund of Funds-Struktur gegenüber nicht traditionellen Fonds, die direkt anlegen, sind u.a.:

- Bei einer Direktanlage in einzelne Zielfonds könnte eine zusätzliche Kostenebene vermieden werden (jedem Zielfonds werden Kosten belastet, die zusätzlich zu den direkten Kosten des Dachfonds anfallen).
- Die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang die Hebelwirkung einsetzen, worauf die Fondsleitung des Anlagefonds keinen Einfluss hat.
- Aufgrund der breiten Diversifikation muss möglicherweise eine tiefere Rendite in Kauf genommen werden.

2.4 Strategie-Diversifikation des Anlagefonds

Diversifikation des Anlagefonds

Zur Umsetzung seiner Anlagepolitik strebt der Anlagefonds allgemein eine Diversifikation in verschiedene alternative Anlagestrategien mit nachfolgend aufgeführten Anlagebeschränkungen an.

Anlagebeschränkungen	
Prozentualer Anteil eines Zielfonds am Vermögen des Anlagefonds	Maximal 15% (Bewertung zu Marktpreis)

Definition einzelner Anlagestrategien

Im einzelnen können die Zielfonds eine Reihe unterschiedlicher Anlagestile und –strategien umfassen, insbesondere:

Fundamental Long/Short Aktien: Kauf und Leerverkauf von Aktien aufgrund von traditionellen Bewertungsmethoden wie z.B. Buchwert, Kurs/Gewinn-Verhältnisse, Cash-flow-Analyse, Gewinnaussichten. Zusätzlich werden derivative Finanzinstrumente wie Futures und Optionen eingesetzt.

Opportunistisch Long/Short Aktien: Investition in Aktien von Gesellschaften mit Potential für Preisveränderungen (Stock Picking). Es werden sowohl Kauf- als auch Leerverkauf-Positionen eingegangen. Zusätzlich werden derivative Finanzinstrumente wie Futures und Optionen eingesetzt.

Wachstum Long/Short Aktien: Investition vorwiegend in Aktien von Gesellschaften mit grossem Gewinnwachstum. Leerverkauf von Aktien von Gesellschaften, bei denen Gewinneinbrüche zu erwart-

ten sind. Derivative Finanzinstrumente werden hauptsächlich zu Absicherungszwecken gegenüber Marktrisiken eingesetzt. Traditionell Long Aktien: Anlagen in Aktien und sonstige Beteiligungspapiere.

Equity Market Neutral: Die Strategie ist gegenüber den entsprechenden Marktfaktoren neutral, d.h. nicht sensitiv, da die Fondleitung Preis- und Bewertungsdifferenzen zwischen Aktien des gleichen Sektors, Industrie, Marktkapitalisierung oder Länder ausnützt.

Managed Futures: Diese Strategie bezieht sich auf den aktiven Handel von börsengängigen Futures und Optionen auf Leverage-Basis um ausschliesslich von Veränderungen bei den Futures- und Optionen-Preisen zu profitieren. Die Basismärkte können Fremdwährungen, Zinsraten, Indizes, Metalle, Energie, Landwirtschaft etc. umfassen. Viele dieser CTA ("Commodity trading advisors") verwenden einen technischen Ansatz, basierend auf systematischen, computergestützten Handelsmodellen. Anlageentscheide und Risikomanagement können durch den Manager entweder als eine Funktion des Algorithmus des Modells ausgeübt werden oder nach Ermessen oder von Fall zu Fall oder als Kombination.

Event Driven: Diese Strategien versuchen aus spezifischen Ereignissen einer Gesellschaft, wie Fusion, Übernahme, Betriebsschliessungen, Submissionsangebote, Konkursverfahren, Liquidationen, Restrukturierungen und anderen ähnlichen Ereignissen einen Vorteil zu erlangen. Diese Strategien profitieren von der Vollendung des Ereignisses, indem man die Wertpapiere unter dem Wert, der bei Vollendung des Ereignisses zu realisieren sein wird, kauft. Event driven-Strategien funktionieren am besten bei starken Aktien- und Fixed-Income-Märkten.

Arbitrage: Diese Strategien versuchen einen Vorteil aus der Preisdiskrepanz zwischen verwandten Wertpapieren auf den Aktien- und Fixed-Income- und Derivate-Märkten zu erlangen. Diese Strategien tendieren dazu, den globalen Aktien- und Fixed-Income-Märkten weniger ausgesetzt zu sein. Die Erträge und die Hebelwirkung sind stark von den Managern und Stilrichtungen abhängig.

Global Macro: Beinhaltet Manager, die eine Top Down Sicht auf die globale Wirtschaft und die Finanzmärkte nehmen. Die Positionierung kann sowohl durch Kauf und Leerverkauf als auch in einer breiten Auswahl von Finanzinstrumenten wie Aktien, Obligationen, Derivaten, Währungskontrakten und anderen erfolgen.

Multi-Strategy: Beinhaltet Manager, die zwei oder mehr Strategien kombinieren (siehe Beschreibung der anderen Strategien) und die ihr Kapital schnell zwischen diesen Strategien reallozieren können. Die Zielfonds können zudem die obengenannten Elemente kombinieren und dadurch zusätzliche Anlagestile und -strategien schaffen. Ziff. 2.2 dieses Prospekts erläutert die spezifischen Risiken von Hedge Funds.

Fundamental Commodity: Bezieht sich auf Strategien bei denen Investitionen in Rohstoffe aufgrund Fundamentalanalyse getätigt werden. Typischerweise werden hier Investitionsentscheide aufgrund der Analyse von Angebot und Nachfrage nach einem spezifischen Rohstoff getroffen. Bei einem Überangebot werden Short Positionen eingegangen, bei einer Unterversorgung Long Positionen

Trading Commodity: Bei dieser Strategie werden als Basis für Investitionsentscheide vor allem kurzfristige und technische Informationen verwendet. Positionen werden oft nur kurzfristig gehalten. Mehrheitlich werden Momentum und Contrarian Signale verwendet. Diese Strategie beinhaltet sowohl systematische als auch diskretionäre Anlagestile.

2.5 Anlagebeschränkungen und –bestimmungen des Anlagefonds

Aufnahme und Gewährung von Krediten

- Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
- Die Fondsleitung darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren für höchstens 25% des Vermögens des Anlagefonds Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen.

Belastung des Vermögens des Anlagefonds

- Die Fondsleitung darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung das Fondsvermögen mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die De-

potbank dürfen aber mehr als 100% des Vermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

- Die Belastung des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

Anlagebeschränkungen und –bestimmungen des Anlagefonds

Für den Anlagefonds gelten zusätzlich zu den vorne unter 2.4 genannten die folgenden Anlagebeschränkungen:

- Höchstens 30% des Vermögens des Anlagefonds dürfen von ein und demselben Manager verwaltet werden (gilt nur für Investitionen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit.d).
- Die in den Rechtsprospekten der Zielfonds vorgesehene Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz muss grundsätzlich der Rücknahmefrequenz der Fondsanteile entsprechen. Maximal ein Drittel des Vermögens des Anlagefonds dürfen in Zielfonds investiert werden, deren Rechtsprospekte eine monatliche oder quartalsweise Rücknahmefrequenz aufweisen, wobei maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in Zielfonds mit quartalsweiser Rücknahmefrequenz investiert sein dürfen.
- Es wird nur in Finanzinstrumente im weitesten Sinne investiert. Weder der Anlagefonds noch die einzelnen Zielfonds dürfen direkt in physische Waren (Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) investieren. Diese Einschränkung ist im Allgemeinen auch für die Leitung der Zielfonds verbindlich, obwohl eine begrenzte Anlage in Commodities (im Umfang von max. 50% des Vermögens des betreffenden Zielfonds) zu der Anlagestrategie von gewissen Zielfonds gehören kann.
- Direkte Leerverkäufe sind nicht zugelassen.
- Die Anlagebeschränkungen müssen spätestens sechs Monate nach dem Liberierungsdatum der Lancierung (Erstmission) erfüllt sein.

Konsolidierungsvorschriften:

- Die Fondsleitung stellt sicher, dass das Gesamtengagement (dazu zu zählen sind neben den physischen Long Positionen, deren aufgenommenen Kredite, deren Leerverkäufe sowie deren Derivatgeschäfte) aller Zielfonds auf konsolidierter Basis den Wert von 200% des Nettovermögens des Anlagefonds nicht übersteigt.
- Die im Anlagefonds gewählten Zielfonds unterliegen nur den in ihren Informationsmemoranda und Prospekten aufgeführten Anlagebeschränkungen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter oder die Depotbank haften für die Einhaltung der Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds. Vorstehende Restriktionen hinsichtlich der Zielfonds prüft die Fondsleitung ausschliesslich anhand der von den Zielfonds zur Verfügung gestellten erläuternden Memoranden, Reglemente, Prospekte, Rechenschaftsberichte und weiteren schriftlichen Unterlagen.
-

Der Einsatz der Derivate

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert dieser Anlagefonds als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Für den in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nur zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteiisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7-16) ersichtlich.

Sicherheitenstrategie

Umfang der Besicherung sowie zulässige Sicherheiten:

Im Rahmen des Einsatzes bei OTC-Geschäften kann die Fondsleitung in Übereinstimmung mit der KKV-FINMA Sicherheiten entgegen nehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann. Dazu schliesst die Fondsleitung mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen ab.

Die Fondsleitung akzeptiert derzeit folgende Arten von Vermögenswerten als zulässige Sicherheiten:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung eines Teilvermögens/Anlagefonds;
- Geldmarktfonds, sofern sie der SFAMA-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind (vgl. Mindestratingvorschriften nachfolgend)
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden;
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in einem OECD Mitgliedstaat gehandelt werden;
- Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in einem OECD Mitgliedstaat gehandelt werden über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind;
- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übliche Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen massgebenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.

Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder –wertrechte müssen grundsätzlich über ein langfristiges Mindest-Rating von «A-» oder gleichwertig bzw. ein kurzfristiges Mindest-Rating von «A-2» oder gleichwertig verfügen.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poors, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Die Fondsleitung ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte OECD-Mitgliedstaaten in die Liste der zulässigen Länder Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf

allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien und Vermittlern weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen.

Die Fondsleitung bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte, der Bonität der Gegenparteien und der herrschenden Marktbedingungen.

Sicherheitsmargen

Entgegengenommene Sicherheiten werden mindestens börsentäglich bewertet. Die Fondsleitung berechnet für alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten einen Haircut (Sicherheitsmarge). Es handelt sich dabei um einen Abschlag auf den Wert eines als Sicherheit entgegengenommenen Vermögenswerts, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Bewertung oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswerts von Zeit zu Zeit verschlechtern kann.

Der Haircut wird festgelegt unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Vermögenswerte, insbesondere die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten sowie die Preisvolatilität der Sicherheiten.

Die Fondsleitung appliziert grundsätzlich folgende Abschläge:

- Barmittel in Schweizer Franken, Euro oder US-Dollar oder einer Referenzwährung des Teilvermögens / Anlagefonds → 0%
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte, die durch OECD-Mitgliedstaaten ausgegeben oder garantiert werden → 0%–10%
- Fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere oder -wertrechte von einem Emittenten mit Sitz in einem OECD Mitgliedstaat → mindestens 5%
- Aktien (inkl. ETF gemäss den oben definierten Kriterien), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in einem OECD-Mitgliedstaat gehandelt werden → mindestens 10%

Die Fondsleitung behält sich gegenüber Gegenparteien und Vermittlern das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Abschläge auf die Sicherheiten zu erhöhen, um das Gegenparteiisiko zu reduzieren. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere achtet die Fondsleitung auf eine angemessene Diversifikation der Sicherheiten nach Ländern, Märkten und Emittenten. Die Konzentrationsrisiken bei Emittenten gelten als angemessen diversifiziert, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV.

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Die Fondsleitung kann erhaltene Barsicherheiten nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder diese als «Reverse Repo» verwenden. Einem Teilvermögen / Anlagefonds kann ein Verlust aus der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten entstehen, insbesondere wenn die Anlage, welche mit den erhaltenen Barsicherheiten getätigt wird, an Wert verliert. Durch die Wertminderung einer solchen Anlage reduziert sich der zur Rücküberweisung an die Gegenpartei verfügbare Betrag. Eine allfällige Differenz zum Wert der erhaltenen Barsicherheiten ist durch das betreffende Teilvermögen / den Anlagefonds zu begleichen, wodurch diesem

einen Verlust entsteht. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

Flüssige Mittel ausserhalb des Rahmens der Anlagepolitik

Abgesehen von den Bankguthaben (auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten), welche, wie in Ziff. 2.3 bei der Anlagepolitik des Anlagefonds beschrieben, im Rahmen der Anlagepolitik gehalten werden können, darf die Fondsleitung gemäss § 9 des Fondsvertrages angemessene flüssige Mittel halten.

2.6 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence) durch den Vermögensverwalter

In diesem Abschnitt 2.6 sind die Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence) umschrieben, welche der Vermögensverwalter im Rahmen der an ihn delegierten Ausübung der Anlageentscheide beachtet und durchführt.

Es umfasst im Wesentlichen folgende Kriterien umfasst:

Qualitative Kriterien

- Anlagestil und Anlagestrategie
- Anlageentscheidungsprozess
- Beurteilung des Fondsmanagers und Anlageberaters bezüglich Erfahrung, Ausbildung und Leistung
- Verfügbarkeit massgeblicher Informationen und Transparenz (Prospekte, Informationsmemoranden, Jahres- und Halbjahresberichte usw.)
- Reputation von Revisionsstelle, Depotstelle und Administrator
- Brancheninterne und -externe Referenzen

Quantitative Kriterien

- Prüfung der Übereinstimmung von Strategie und Erfolg der einzelnen Fonds
- Periodische Überwachung der Inventarwerte (Net Asset Values) der einzelnen Fonds bezüglich Plausibilität
- Analyse des Portfolios, insbesondere ob sich der entsprechende Fonds innerhalb der definierten Toleranzgrenzen bewegt
- Vergleich der Fonds hinsichtlich Performance, Sharpe Ratio usw.
- Volumen des Fonds und dessen Entwicklung
- Gebührenstruktur
- Rücknahme- und Zeichnungsbedingungen

Das Due-diligence-Verfahren umfasst vier Hauptphasen: Evaluation von Anlagen, vorläufige Due-Diligence, gründliche Due-Diligence und laufendes Monitoring/Risikomanagement.

1. Evaluation – Zielfonds bzw. Unterbevollmächtigte, die potenziell die Gesamtheit der Anlagen bilden, werden hauptsächlich über Quellen und Beziehungen in der Branche, Investmentbanken, Finanzpublikationen, Datenbanken, Hauptmakler und Markthändler identifiziert.

2. Vorläufige Due-Diligence – Sind neue potenzielle Anlagen identifiziert worden, wird eine anfängliche Überprüfung vorgenommen, um jede potenzielle Anlagestrategie, die Eignung der Strategie, die Ziele für Risiken/Erträge, die rechtlichen Bedingungen, die bisherigen Leistungen, die Geschichte der Gesellschaft, die wichtigsten Hintergründe und die Infrastruktur zu analysieren.

3. Gründliche Due-Diligence – Zielfonds bzw. Unterbevollmächtigte, welche die vorläufige Due-Diligence bestehen, werden einer gründlichen Due-Diligence unterzogen, z.B. mit persönlichen Treffen, Konferenztelefongesprächen und Sitzbesichtigung.

4. Laufendes Monitoring/Risikomanagement

Typischerweise leiten qualitative Kriterien das Auswahl- und Monitoring-Verfahren. Die quantitative Analyse wird entweder als Frühwarnsystem oder zur Bestätigung der eingehenden Analyse benutzt.

5. Die Fondsleitung überprüft die Zielfonds regelmässig auf Einhaltung ihrer Strategie und ihres Anlagestils. Darüber hinaus überzeugt sich die Fondsleitung auch von der Performance der Zielfonds und ihrer Exponierung gegenüber ungünstigen Marktentwicklungen.

2.7 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben und ihr Kapital mindestens drei bis fünf Jahre lang entbehren können. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer alternativen Anlage vertraut.

2.8 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Depotbank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen entstammen.

Der Anlagefonds hat folgende Steuerstatus:

Abgeltende Quellensteuer:

Dieser Anlagefonds ist für die abgeltende Quellensteuer UK nicht transparent, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren des Anlagefonds (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

EU-Zinsbesteuerung:

Die ausgeschütteten Erträge unterliegen in der Schweiz der europäischen Zinsbesteuerung.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Qualified Collective Investment Vehicles im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

3 Informationen über die Fondsleitung

3.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet PvB Pernet von Ballmoos AG, Zürich verantwortlich. Sie wurde am 7. Juli 2004 als Aktiengesellschaft gegründet. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31.12.2015 1'154'034 CHF. Das Aktienkapital ist in 38'340 Namenaktien zu 30.10 CHF eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Der Verwaltungsrat der PvB Pernet von Ballmoos AG setzt sich zur Zeit aus folgenden Personen zusammen:

- **Pascal Pernet, Präsident**
- **Markus Muraro, Vizepräsident**
- **Christian von Ballmoos, Mitglied**
- **Philippe Keller, Mitglied**

Die Geschäftsleitung obliegt Philippe Keller, Christian von Ballmoos und Murat Atasever.

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31.12.2015 insgesamt Vermögenswerte von über 600 Mio CHF.

Mit der Überwachung der Geschäftstätigkeit der Anlageverwalterin bei Fonds der Kategorie „übrige Fonds für alternative Anlagen“ sind Christian von Ballmoos und Philippe Keller befasst.

Christian von Ballmoos hatte bei der Credit Suisse nach seinem Betriebswissenschaftlichen Studium an der Universität St. Gallen mit Vertiefungsrichtung Finanzen und Kapitalmärkte von 1998 bis im Frühjahr 2004 in verschiedenen Positionen mit der Produkteentwicklung, der Lancierung, der Überwachung und dem Vertrieb von alternativen Anlageprodukten zu tun. Seither ist er als Gründungsmitglied der Fondsleitung PvB Pernet von Ballmoos AG unter anderem für die Überwachung alternativer Anlageprodukte zuständig.

Philippe Keller war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften von 2000 bis 2010 bei Swiss & Global Asset Management AG (vormals Julius Baer Investment Funds Services Ltd.) als Head Legal Switzerland und ab 2009 als Geschäftsführer tätig. Neben diesen Aufgaben war er 8 Jahre Präsident des Anlageausschusses für alternative Anlagen Swiss & Global Asset Management AG. Die Tätigkeit umfasste folgende Aufgaben: Periodische Kontrolle der beabsichtigten und getätigten Investments des Fondsmanagers, Überwachung des Anlageprozesses, Controlling des Fondsportfolios, Beaufsichtigung des Fondsmanagers und Risikoüberwachung und – management. Seit Januar 2011 ist er Verwaltungsrat und seit August 2012 ist er auch in der Geschäftsleitung der Fondsleitung PvB Pernet von Ballmoos AG und unter anderem zusammen mit Christian von Ballmoos für die Überwachung alternativer Anlageprodukte zuständig.

3.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an den Vermögensverwalter, Bellecapital Partners AG, Zürich, delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen PvB Pernet von Ballmoos AG und Bellecapital Partners AG am 24.9.2013 abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Bellecapital Partners AG wurde 1995 gegründet. Die Gesellschaft etablierte sich seither als einer der führenden Anbieter von Fund of Hedge Funds in der Schweiz.

Bellecapital Partners AG zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und grosse Kenntnisse in der Selektion von Hedge Funds aus. Nachfolgend werden die mit der Selektion betrauten Personen bei Bellecapital Partners AG kurz beschrieben.

Matthias Pfister

war nach seinem Studium der Betriebswissenschaften von 2001 bis Mitte 2008 bei der UBS AG und bei Axa Investment Managers als Portfolio Manager für alternative Anlagen tätig. Ab diesem Zeitpunkt bis Mitte 2011 war er Partner und CIO bei der Eucalyptus Invest AG, einer im Bereich alternative Anlagen tätiger Vermögensverwalter. Seit Mitte 2011 ist er Partner bei Bellecapital Partners AG und hat seit Mitte 2011 die Funktion als Chief Investment Officer und hat seit dem 1. Januar 2012 die Funktion als Geschäftsleiter der Bellecapital Partners AG inne.

Shasha Li

trat 2004 nach Erhalt des Master in Business Administration der Universität Genf einem Long/Short Equity Hedge Fund als Analyst bei. Dort stieg sie zur co-Portfolio Managerin auf wechselte 2007 zur HSBC um einen Emerging Market Fund zu managen. Zwei Jahre später stiess Frau Li zur Bellecapital Partners und ist seitdem als Senior Portfolio Managerin tätig.

Jürg Huber

ist seit 1998 für die Bellecapital Partners tätig. Seit 2004 hat er die Rolle als Head Risk Management & Compliance inne. Nach der Ausbildung zum diplomierten Bankbeamten 1987 arbeitete Herr Huber unter anderem bei der Schweizerischen Kreditanstalt, der Credit Suisse und der St. Gallische Kantonalbank vornehmlich im Bereich Kreditanalyse.

3.3 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

4 Informationen über die Depotbank

BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich ist eine 100%ige Tochter der BNP Paribas Gruppe und ist eine eigenständige juristische Einheit innerhalb des Geschäftsbereiches Investment Solutions und als Kommanditaktiengesellschaft inkorporiert. Die Schweizer Zweigniederlassung der BNP Paribas Securities Services ist seit 2001 in Zürich vertreten, verfügt über eine Schweizer Bankenlizenz und untersteht der Bankenaufsicht FINMA.

Das Depotbank Geschäft ist ein Kerngeschäft bei der BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES und wird in 16 Ländern weltweit betrieben. Die Assets under Custody (AUC) belaufen sich auf USD 9'577 Milliarden per 30.09.2016.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

5 Informationen über Dritte

5.1 Zahlstellen

Als Zahlstelle amtiert BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich.

5.2 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert die Deloitte AG, General-Guisan-Quai 38, 8022 Zürich.

6 Weitere wichtige Informationen

6.1 Angaben zur Bewertung des Anlagefonds

Der Wert des Vermögens des Anlagefonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie auf jeden dritten Bankarbeitstag einer Woche berechnet (Bewertungstag).

Der Verkehrswert von kotierten oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelten Anlagen und Closed-ended Fonds entspricht ihrem bezahlten, aktuellen Kurs am Hauptmarkt.

Der Wert von Open-ended Fonds entspricht dem Nettoinventarwert, der am Bewertungstag der Fondsleitung mitgeteilt und von der Depotstelle bzw. vom Administrator des Zielfonds bestätigt wird.

Ist ausnahmsweise für kotierte oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen oder Closed- bzw. Open-ended Fonds kein Wert erhältlich, so schätzt die Fondsleitung den Verkehrswert mit der geschäftsüblichen Sorgfalt aufgrund des Preises, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde («Fair Value»).

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um die allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

6.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden am dritten Bankwerktag einer Woche („Bewertungstag“, im Normalfall Mittwoch) ausgegeben. Zeichnungsanträge, die bis 12 Uhr (Schweizer Zeit) zwei Bankwerktag vor dem Bewertungstag bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Fondsanteile werden am dritten Bankwerktag einer Woche („Bewertungstag“, im Normalfall Mittwoch) zurückgenommen. Rücknahmeanträge, die bis 12 Uhr (Schweizer Zeit) fünfunddreissig Kalendertage vor dem Bewertungstag bei der Depotbank erfasst worden sind (Cut-off-Zeit), werden auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt.

Der nach der Erstausgabe zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt („Forward Pricing“). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse resp. der Bewertungspreise der Anlagen einen Bankwerktag vor dem Bewertungstag (im Normalfall die Schlusskurse resp. Bewertungspreise vom Dienstag) berechnet und in der Regel einen Bankwerktag nach dem Bewertungstag publiziert.

Keine Bewertung, Ausgabe oder Rücknahme findet an Feiertagen am Sitz der Fondsleitung oder der Depotbank (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie für Bewertungstage, an welchen 50% oder mehr der Anlagen des Anlagefonds nicht adäquat bewertet werden

können oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziffer 4 des Fondsvertrages vorliegen. Im Falle eines Rückzahlungsaufschubes im Sinn von § 17 Ziffer 4 wird die Bewertung des Vermögens des Anlagefonds mit Schlusskursen oder Bewertungspreisen vorgenommen, die im Zeitpunkt des Wegfalls des Grundes für den Rückzahlungsaufschub ermittelt werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach den oben genannten Fristen bei der Depotbank eingehen, werden am folgenden Bewertungstag behandelt.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtage, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 in der jeweiligen Referenzwährung der Anteilklasse gerundet.

Die Zahlung erfolgt jeweils 2 Bankwerkstage nach der Publikation des Nettoinventarwertes für den jeweiligen Bewertungstag (Valuta 2 Bankwerkstage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern nur buchmässig geführt.

6.3 Ausgabe- und Rücknahmekommissionen

Die Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland liegt bei maximal 3%.

Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten des Fondsvermögens von zusammen maximal 2% des Nettoinventarwertes belastet werden.

6.4 Vergütungen

Vergütungen an die Fondsleitung

Die Fondsleitung belastet für die Leitung, Verwaltung und den Vertrieb des Anlagefonds eine Verwaltungskommission, die für jede Anteilsklasse errechnet und für jeden Bewertungstag pro rata temporis belastet wird.

- Die Verwaltungskommission beträgt bei den Anteilsklassen A und X maximal 2.1% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (Flat Fee) und zusätzlich eine Performance Fee von 10%. (Performance Fee; siehe dazu § 20 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages).
- Die Verwaltungskommission beträgt bei den Anteilsklassen B maximal 1.6% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (Flat Fee) und zusätzlich eine Performance Fee von 10%. (Performance Fee; siehe dazu § 20 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages).
- Die Verwaltungskommission beträgt bei den Anteilsklassen BC maximal 1.0% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilsklasse (Flat Fee) und zusätzlich eine Performance Fee von 10%. (Performance Fee; siehe dazu § 20 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages).

Als Berechnungsgrundlage der Performance Fee für alle Anteilsklassen wird dabei das „High Watermark“-Prinzip angewendet; zur Berechnung siehe § 20 Ziff. 1 und 2 des Fondsvertrages.

Eine allfällige Performance Fee wird für jeden Bewertungstag belastet und überwiesen. Der effektiv belastete Satz der Verwaltungskommission für jede Anteilsklasse ist im Jahres- resp. Halbjahresbericht aufgeführt.

Vergütungen an die Depotbank

Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“).

Abwicklungsgebühren im Zusammenhang mit Liefergeschäften/Settlements können dem Fondsvermögen direkt belastet werden. Die effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Im Falle der Liquidation des Anlagefonds belastet die Depotbank den Anlegern eine Kommission von 0.5% des Nettoinventarwertes.

Nebenkosten

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 20 Ziff. 4 des Fondsvertrags aufgeführten Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- Organisation von Informationsveranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Marketingmaterial
- Ausbildung von Vertriebspersonen
- Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der Fondsanteile dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung gewährt bestehenden institutionellen Anlegern, welche in die X Klasse investiert sind und bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rabatte. Darüber hinaus gewährt die Fondsleitung derzeit keine Rabatte.

Verwaltungskommission der Zielfonds

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 4% p.a. betragen. Eine allfällige Performance Fee der Zielfonds, in die investiert wird, darf maximal 30% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen und auch der Performance Fees der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) wird beim vorliegenden Fund of Funds nicht berechnet, da von der Mehrheit der Zielfonds keine TER erhältlich ist. Auf eine Berechnung in Übereinstimmung mit der entsprechenden SFA-Richtlinie wird daher verzichtet.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 20 des Fondsvertrages belastet.

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarung geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

6.5 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds enthält der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht. Überdies sind aktuelle Informationen im Internet unter www.pvbswiss.com zu finden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der Jahres- bzw. Halbjahresbericht können im Internet unter www.pvbswiss.com sowie bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos angefordert werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Publikationsorgan des Anlagefonds. Dies ist die Internetseite www.fundinfo.com.

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von den entsprechenden Anteilen getätigt werden, mindestens aber zwei Mal im Monat, jeweils am Freitag jeder Kalenderwoche in der «Neuen Zürcher Zeitung» und in den elektronischen Medien, so beispielsweise unter www.pvbswiss.com.

6.6 Verkaufsbeschränkungen

Erfolgt eine Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen des Anlagefonds ausserhalb der Schweiz, so kann darauf örtliches Recht Anwendung finden. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Anlagefonds über keine Vertriebsbewilligung in anderen Staaten. Anteile des Anlagefonds dürfen namentlich innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

6.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie z.B. die Bewertung des Vermögens des Anlagefonds, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II: Fondsvertrag

A) Grundlagen

§ 1 Fondsname, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Galileo Natural Resources Fund (nachfolgend der „Anlagefonds“), besteht ein Anlagefonds der Art „Übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko“ im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“).

2. Fondsleitung ist PVB Pernet von Ballmoos AG, Zürich.

3. Depotbank ist BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich.

4. Anlageverwalter ist Bellecapital Partners AG (vormals GL Funds AG), Zürich.

B) Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der FINMA zur Genehmigung einreichen (siehe § 27).

5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 25 vereinigen oder den Anlagefonds gemäss der Bestimmung von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Fondsvertrages eingegangen ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff.4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihm gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihr persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Ebenfalls erhalten die Anleger bei der Fondsleitung die erforderlichen Auskünfte über Zielfonds, in welche der Anlagefonds investiert ist. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfungsgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag wöchentlich unter Einhaltung der Kündigungsfrist (vgl. § 18 des Fondsvertrages und 6.2 des Prospektes) kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei erforderlich ist und
- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, in dem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Anlagefonds ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA für den Anlagefonds jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des Anlagefonds, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Anlagefonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2 Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekanntgemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Anlagefonds belastet.

4. Zur Zeit bestehen 12 Anteilsklassen mit den folgenden Bezeichnungen und Bedingungen:

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission:	Performance Fee:	Minimumzeichnung/ andere Bedingungen
A (CHF), A (EUR), A (USD)	maximal 2.1 % p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10% der Performance über High Watermark	1 Anteil
B (CHF), B (EUR), B (USD)	maximal 1.6 % p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10% der Performance über High Watermark	100'000 in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse
BC (CHF), BC (EUR), BC (USD)	maximal 1.0% p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10% der Performance über High Watermark	1 Anteil / Abschluss eines Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages mit einer Gruppengesellschaft der Bellecapital Holding
X (CHF), X (EUR), X (USD)	maximal 2.1% p.a. des Nettoinventarwertes	maximal 10% der Performance über High Watermark	1 Anteil / ausschliesslich für die zu repatriierenden Anleger bestimmt und können durch künftige neue Anleger nicht gezeichnet werden.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 18 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

C) Richtlinien der Anlagepolitik

I. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Anlageinstrumente

Zur Umsetzung der Anlagepolitik sind folgende Anlageinstrumente zulässig:

(a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

(b) Derivate und strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate oder strukturierte Produkte gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Edelmetalle gemäss Bst. g, Commodities, Finanzindizes aller Art, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate und strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten Produkte mindestens in der Rücknahmeperiodizität des Fonds handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten mindestens in der vorgenannten Periodizität möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

Der Einsatz von strukturierten Produkten ist beschränkt auf Zertifikate und Baskets.

(c) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen (inkl. ETF), für die in Bezug auf Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und/oder Effektenfonds. Die Zielfonds müssen im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sein und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe muss gewährleistet sein. Die Zielfonds können auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

(d) (i) Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen oder (ii) Anteile bzw. Aktien von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen oder von Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion umfassen Anteile (bzw. Aktien) von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, der Art übrige Fonds für alternative Anlagen oder diesen gleichwertige Fonds, die alternative Anlagestrategien verfolgen und alternative Investitionen tätigen, für die mangels gleichwertiger Aufsicht oder in Bezug auf die Anlagepolitik, den Anlegerschutz, die Risikoverteilungsvorschriften, die eingesetzten alternativen Anlagetechniken keine Vertriebsbewilligung in der Schweiz gemäss Art. 120 KAG erhältlich ist. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §20 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

(e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

(f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

(g) Edelmetalle

2. Anlageziel

Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, langfristig eine positive Gesamtrendite und ein dem Risiko angemessenes Anlageergebnis primär durch themen-spezifische Anlagen im Bereich natürliche Ressourcen zu erzielen.

Die Fondsleitung kann in einem unsicheren Marktumfeld aber auch bis zu 100% des Fondsvermögens in liquiden Mitteln (Geldmarktinstrumente und Guthaben auf Sicht und Zeit) halten.

Die Fondsleitung kann nicht Gewähr dafür bieten, dass das Anlageziel des Fonds erreicht wird.

3. Anlagepolitik

Zur Umsetzung des Anlageziels versucht die Fondsleitung Themen im Bereich natürliche Ressourcen zu identifizieren, die eine künftige höher – oder tiefer- Bewertung bestimmter Finanzinstrumente auslösen.

Als Themen werden einzelne natürliche Ressourcen oder die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Suche, Gewinnung und Förderung, der Raffinerierung, der Verarbeitung und/ oder der Vermarktung von solchen natürlichen Ressourcen und ihren Nebenprodukten weltweit verstanden.

Für jedes der identifizierten Themen werden geeignete Anlageinstrumente und Anlagestrategien ausgewählt, um attraktive Renditen im Vergleich zum eingegangenen Risiko zu erzielen.

Die eingesetzten Anlageinstrumente, Anlagestrategien und die Gewichtung der Anlageklassen können je nach Marktsituation und Themenauswahl stark variieren. Mehrheitlich versucht die Fondsleitung jedoch das Fondsvermögen indirekt mittels derivativen Finanzinstrumenten, strukturierten Produkten, inländischen kollektiven Kapitalanlagen, ETF's sowie ausländischen Kapitalanlagen, für welche in Bezug auf Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, Kreditaufnahme, Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten gleichwertige Bestimmungen gelten wie für übrige Fonds für traditionelle Anlagen und/oder Effektenfonds, oder welche nicht traditionelle Anlagestrategien verfolgen und nicht traditionelle Anlagetechniken einsetzen können und Rechtsordnungen von Ländern unterstehen, deren rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht nicht dem in der Schweiz herrschenden Standard entsprechen, zu investieren.

Entsprechend kann die Fondsleitung, nach Abzug der flüssigen Mittel, das Fondsvermögen in die nachfolgenden Anlagen im Rahmen der festgelegten Grenzen investieren.

a)

Kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d, die ihr Vermögen in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine etc.) in Unternehmen, die überwiegend in der Produktion oder in der Verarbeitung von oder im Handel mit Rohstoffen (Edelmetalle und Commodities) sowie in der Produktion von Energie tätig sind, anlegen, sowie Derivate und strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b auf Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine etc.) von Unternehmen, die überwiegend in der Produktion oder in der Verarbeitung von oder im Handel mit Rohstoffen (Edelmetalle und Commodities) sowie in der Produktion von Energie tätig sind, bis zu 100%.

Derivate und strukturierte Produkte auf Edelmetalle und/oder Commodities gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b sowie Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d, die ihr Vermögen in Edelmetalle und/oder Commodities anlegen bis zu 60%.

b)

Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine etc.) weltweit bis zu 30%; Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen etc.) privater und öffentlicher Schuldner bis zu 40% weltweit;

Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern weltweit sowie Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bis zu 100%

Derivate und strukturierte Produkte auf in dieser lit. b erwähnten Anlagen in den in dieser lit. b festgelegten Grenzen sowie max. 50% Derivate auf Währungen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. b.

Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d, die ihr Vermögen in dieser lit. b erwähnte Anlagen investieren.

Mindestens 50% des nicht in Guthaben auf Sicht und Zeit sowie in Geldmarktinstrumente investierten Anteils des Fondsvermögens müssen in Fonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit. c und d investiert sein.

Strukturierte Produkte sind begrenzt auf maximal 50% des Fondsvermögens.

Anlagen in Zielfonds, welche wiederum mehr als 49% ihres Vermögens in Zielfonds anlegen (sogenannte Dachfonds), sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Investitionen in Dachfonds, sofern zur Erreichung des Anlageziels Anlagen in bestimmte Zielfonds beispielsweise aufgrund volumemässiger Beschränkungen, auf direktem Weg ausgeschlossen sind, jedoch über den Dachfonds möglich sind. In diesem Fall beträgt die Grenze 20%.

Höchstens 20% des Vermögens des Anlagefonds dürfen in geschlossene Fonds angelegt werden.

Zielfonds, welche mit sogenannten Prime Broker zusammenarbeiten, dürfen nur erworben werden, wenn die Prime Broker beaufsichtigt sind. Diese Vorschrift gilt vorübergehend nicht für die mittels Anteilstausch im Rahmen der Repatriierung eingebrachten Zielfonds.

Für den in Zielfonds investierten Anteil des Fondsvermögens dürfen Derivate nur zur Absicherung von Währungsrisiken eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Die verschiedenen Anlageklassen des Anlagefonds sind in unterschiedlichen Währungen denominiert. Referenzwährungen, in denen der Wert des Vermögens der Anlageklassen in Berichten und Preisnotierungen angegeben wird, sind je nach Anlageklassen entweder CHF, EUR oder USD. Die Wertentwicklung der Anlagen, in welche der Anlagefonds investiert, wird in verschiedenen Währungen gemessen. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Anlagewährungen gegenüber der Referenzwährung steigt oder fällt. Die Fondsleitung wird versuchen, durch Absicherungsgeschäfte die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zu verringern oder zu minimieren. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass diese Absicherungsgeschäfte stets erfolgreich verlaufen oder dass sie nicht ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

II. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihgeschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.

a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Produkt muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörig oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;

zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;

zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;

Zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);

Zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens Kredite aufnehmen.

§ 14

Belastung des Vermögens des Anlagefonds

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 60% des Nettovermögens des Anlagefonds verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens des Anlagefonds mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

§ 15 Leerverkäufe

Es werden keine Leerverkäufe getätigt.

III. Anlagebeschränkungen

§ 16 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 16 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) Flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegenüber Gegenparteien aus OTC-Geschäften;
- d) Strukturierte Produkte.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und der strukturierten Produkte höchstens 20% des Vermögens des Anlagefonds in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens des Anlagefonds angelegt sind, darf 60% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziffer 4 und 5. Anteile kollektiver Kapitalanlagen gelten nicht als Effekten und unterliegen diesen Beschränkungen somit nicht.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens des Anlagefonds in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens des Anlagefonds in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziffer 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 12 und 13 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziffer 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziffer 12 und 13 nachfolgend.

8. Für Anlagen in Zielfonds gelten folgende prozentualen Beschränkungen:

- a) Höchstens 15% des Vermögens des Anlagefonds dürfen in einen einzigen Zielfonds investiert werden. Der Gesamtwert der Zielfonds, welche mehr als 10% des Vermögens des Anlagefonds ausmachen, darf 60% des Vermögens des Anlagefonds nicht übersteigen.
- b) Höchstens 30% des Vermögens des Anlagefonds dürfen durch den gleichen Asset Manager verwaltet werden (gilt nur für Investitionen in Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 lit.d).
- c) Die in den Rechtsprospekten der Zielfonds vorgesehene Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz muss grundsätzlich der Rücknahmefrequenz der Fondsanteile entsprechen. Maximal ein Drittel des Vermögens des Anlagefonds dürfen in Zielfonds investiert werden, deren Rechtsprospekte eine monatliche oder quartalsweise Rücknahmefrequenz aufweisen, wobei maximal 10% des Vermögens des Anlagefonds in Zielfonds mit quartalsweiser Rücknahmefrequenz investiert sein dürfen.

- d) Weder die Fondsleitung noch die einzelnen Zielfonds dürfen direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches) investieren. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Zielfonds, in welche investiert wird, vorübergehend Positionen in Commodities übernehmen müssen.
- e) Die Zielfonds, in welche investiert wird, unterliegen ausschliesslich den in deren Informationsmemoranda und Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder die Fondsleitung, noch die Depotbank haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds.
- f) Die Fondsleitung stellt sicher, dass das Gesamtengagement (dazu zu zählen sind neben den physischen Long Positionen, deren aufgenommenen Kredite, deren Leerverkäufe sowie deren Derivatgeschäfte) aller Zielfonds auf konsolidierter Basis den Wert von 200% des Nettovermögens des Anlagefonds nicht übersteigt.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben durch die Aufsichtsbehörde gewährte Ausnahmen.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und / oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt. Auf neu aufgelegte Zielfonds findet diese Beschränkung nach 18 Monaten seit ihrer Erstausgabe Anwendung.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziffer 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Die in Ziffer 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziffer 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziffer 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

13. Die in Ziffer 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 50% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziffer 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind Staaten der OECD.

D) Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 17 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in U.S. Dollar (USD), Euro (EUR) bzw. Schweizer Franken (CHF)

berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage) sowie an Tagen, wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §18 Ziffer 4 des Fondsvertrages vorliegen, findet keine Berechnung des Vermögens des Anlagefonds statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Falls für diese Anlagen oder für andere Sachen, Rechte oder Anlagen keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind sie mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziffer 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse des Anlagefonds ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Anlagefonds zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird je Anteilsklasse mathematisch auf einen Hundertstel genau gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens des Anlagefonds (Vermögen des Anlagefonds abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Beträge bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

- a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
- b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des Anlagefonds, getätigt wurden.

§ 18 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 17 berechneten Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse des Anlagefonds. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen. Bei der Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 19 abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Anlagefonds belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile des Anlagefonds vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher die Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Anlagefonds bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile des Anlagefonds gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger des Anlagefonds wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der FINMA sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziffer 4 a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

E) Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und / oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist im Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten des Fondsvermögens von höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden.

3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetriffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger eine Kommission von 0.50% des Nettoinventarwertes.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Anlagefonds

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2.1% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Anlagefonds belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Verwaltungskommission“).

Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit des Anlagefonds bezahlen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank können Rabatte zwecks Reduktion der dem Anlagefonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Im Prospekt legt die Fondsleitung offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") von maximal 10% der Überrendite, berechnet auf dem Nettoinventarwert eines Fondsanteils einer Anteilsklasse. Die Basis zur Berechnung der erfolgsbezogenen Kommission ist der jeweils letzte Nettoinventarwert eines Fondsanteils oder der Erstausgabepreis. Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des

Vermögens des Anlagefonds ausbezahlt. Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, bildet dieser Nettoinventarwert je Anteil Basis für die Berechnung der Performance Fee am folgenden Bewertungstag.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Watermark". Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis und zum höchsten je ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Nettoinventarwert über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwerts je Anteil (vor Performance Fee) berechnet, der über der High Watermark liegt.

Bei der Lancierung des Anlagefonds entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer allfälligen Ausgabekommission). Ausnahme davon bilden die Anteilsklassen X. Der Prospekt regelt die Details, welchen High Watermark-Wert bei der Lancierung berücksichtigt werden muss. Falls an einem Bewertungstag eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht der für diesen Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse nach Abzug der Performance Fee neu der High Watermark. Kann an einem Bewertungstag keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark am nächsten Bewertungstag dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis oder (b) dem höchsten je errechneten Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse.

Der effektiv angewandte Satz der Performance Fee ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.20% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Monatsende ausbezahlt wird („Depotbankkommission“).

Abwicklungsgebühren im Zusammenhang mit Liefergeschäften/Settlements können dem Fondsvermögen direkt belastet werden. Die effektiv belasteten Gebühren sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- a. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
- b. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

- c. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusionen oder Vereinigungen des Anlagefonds;
- d. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;
- e. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
- f. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
- g. Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
- h. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
- i. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
- j. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

5. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens des Anlagefonds erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben). Die Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 4% p.a. betragen. Eine allfällige Performance Fee der Zielfonds, in die investiert wird, darf maximal 30% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen und auch der Performance Fees der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds belastet werden.

F) Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).
2. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Anlagefonds.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziffer 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

G) Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der Anlageklasse des Anlagefonds das heisst in US-Dollar für USD-Anlageklassen, in Euro für EUR-Anlageklassen und in Schweizer Franken für CHF-Anlageklassen, an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse des Anlagefonds können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlage oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

H) Publikationen des Anlagefonds

§ 24 Publikationen

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für den Anlagefonds die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert (Net Asset Value) mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei

jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt angegebenen Publikationsorgan des Anlagefonds. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

I) Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) Die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b) Sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Anlagefonds oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) Am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) Weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen, vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. a.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die FINMA einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der FINMA zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der FINMA innert 30 Tagen nach der

Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zu Händen der Fondsleitung und der FINMA.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen.

3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der FINMA aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die FINMA auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die FINMA die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der FINMA einholen.

K) Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziffer 2, welche mit Zustimmung der FINMA von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

L) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 28

1. Der Anlagefonds unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.

3. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Absatz 1 lit. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 17. März 2017 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Oktober 2014.

5. Dieser Fondsvertrag wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erstmals am 18. Oktober 2013 bewilligt.

Die Fondsleitung: PVB Pernet von Ballmoos AG

Die Depotbank : BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES, Paris, Succursale de Zurich.

Teil

III: Glossar

A

Administrator

Der Administrator übernimmt für die Fondsleitung administrative Aufgaben wie etwa die Berechnung des Nettoinventarwerts (Net Asset Value) von Fonds, die Abwicklung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Führung der Register.

Alpha

Differenz zwischen der risikobereinigten Rendite eines Portfolios und der Rendite eines geeigneten Benchmark-Portfolios. Das Alpha misst die «Wertschöpfung» eines Vermögensverwalters bei der Selektion von Wertpapieren ohne Berücksichtigung der Marktperformance. Die Marktperformance wird Beta genannt und stellt für den Anleger jenes systematische Risiko dar, welches er nicht durch genügende Diversifikation der Anlagen vermeiden kann.

Alternative Anlagestrategie

Im vorliegenden Prospekt / Fondsvertrag wird unter dem Oberbegriff «alternative Anlagestrategie» die Art und Weise verstanden, wie ein Hedge Fund verwaltet wird. Die Anlagestrategie stellt somit die Methode zur Verwaltung eines Hedge Funds dar.

Anlagefonds

Vgl. Fonds

B

Back Office

Räumlichkeiten einer Bank, in denen die Verarbeitungsfunktionen (z.B. Abrechnungen und Überweisungen für den Wertpapierhandel) ausgeführt werden.

Bonität

Ruf eines Schuldners oder eines Partners in Bezug auf seine Zahlungsfähigkeit.

Broker

Händler, der im Auftrag und für Rechnung von Fonds Börsengeschäfte tätigt.

C

Call Option

Option, die den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im voraus festgelegten Ausübungspreis bis oder zu einem bestimmten Termin zu erwerben. Der Wert einer Option wird üblicherweise mit Hilfe der Black-Scholes-Merton Formel berechnet.

Cash

Flüssige Mittel, d.h. Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten; diese können sowohl im Rahmen der Anlagepolitik gemäss §§ 7 und 8 Ziff. 3 als auch im Rahmen von § 9 gehalten werden.

Closed-ended Funds

Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft nicht zur Rücknahme von Anteilen des Fonds verpflichtet ist. Üblicherweise findet jedoch ein Handel (Sekundärmarkt) solcher Anteile statt.

Commodities

Homogene Massengüter (Rohstoffe und standardisierte Massenwaren)

Commodity Trading Advisor (CTA)

CTAs handeln mit Optionen, Futures und anderen derivativen Instrumenten an verschiedenen Waren-, Devisen- und Finanzmärkten.

Courtage

Kommission der Banken für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, auch Vermittlungskommission oder Transaktionsprovision genannt.

Custodian

Vgl. Depotbank

D

Depotbank

Die Depotbank ist gemäss KAG für die Verwahrung des Vermögens des Anlagefonds verantwortlich. Sie kann diese Aufgabe an Dritte delegieren. Depotbank von Galileo Pacific ist Banque Cantonale Vaudoise.

Derivate (derivative Instrumente)

Von Basiswerten oder Referenzsätzen abgeleitete Finanzinstrumente wie etwa Optionen, Futures, Zins- und Devisenswaps sowie -termingeschäfte.

Devisen-Swap

Vgl. Swap

Distressed Securities

Wertpapiere von Unternehmen, die Gegenstand einer Reorganisation/Restrukturierung oder eines Konkursverfahrens sind.

Diversifikation

Diversifikation bedeutet die Aufteilung einer Anlage auf verschiedene Währungen, Länder, Anlageinstrumente, Wertpapiere etc.

Due Diligence

Detailliertes Prüf-, Selektions- und Kontrollverfahren zur Auswahl und Überwachung von Wertpapieren bzw. Anlagen; in diesem Fall von den Zielfonds.

E

Emerging Markets

Als Emerging Markets gelten alle Märkte, die sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung befinden und nicht den sieben wirtschaftlich wichtigsten Industrienationen (auch „G7“ genannt) angehören, was typischerweise mit einer hohen Kursvolatilität und zeitweiligen Liquiditätsempässen ver-

bunden sein kann. Zudem können Staaten der Emerging Markets mit erhöhten politischen oder volkswirtschaftlichen Risiken behaftet sein.

Equity Long / Short

Auf Aktien beruhende Strategien mit Long- und Short-Positionen (Gewichtverteilung zwischen Long- und Short-Positionen kann von Strategie zu Strategie erheblich variieren). Grösster Bereich der Hedge-Fund Branche. Absicherung durch Leerverkäufe, Optionen und Futures.

Event-Driven

Der Anlagestil Event-Driven umfasst Investitionen in Unternehmen, die Gegenstand einer Reorganisation / Restrukturierung oder eines Konkursverfahrens (Distressed Securities), einer Übernahme, Fusion oder eines Leveraged- oder Management-Buy-Out sind.

Exposure

Das Exposure entspricht dem Engagement, das mit dem Halten einer Wertpapierposition eingegangen wird. Bei Derivaten beinhaltet es nicht nur den jeweiligen Kontraktwert, sondern ggf. auch eine damit verbundene Hebelwirkung.

F

Fair Value

Unter Fair Value versteht man den durch fundamentale Wirtschaftsfaktoren gerechtfertigten Wert einer Anlage basierend auf der subjektiven Einschätzung des Fondsmanagers oder eines Analysten. Der aktuelle Marktwert kann insbesondere während einer Liquiditätskrise stark vom Fair Value abweichen.

FINMA

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA; sie schützt als unabhängige schweizerische Aufsichtsbehörde die Finanzmarktkunden.

Flüssige Mittel

Vgl. Cash

Fonds

Vermögen, das aufgrund von öffentlicher Werbung von Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und von einer Fondsleitung verwaltet wird.

Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagepolitik sowie die Höhe der flüssigen Mittel. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Die Fondsleitung übt sämtliche mit dem Anlagefonds verbundenen Rechte aus.

Die Fondsleitung kann die Anlageentscheidungen sowie weitere Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Für Handlungen der Beauftragten haftet sie wie für eigenes Handeln.

Fondsvermögen

Die gesamten Aktiva des Anlagefonds.

Fund of Funds

Fonds, der hauptsächlich in anderen Anlagefonds investiert.

Future

Standardisierter, börsengehandelter Terminkontrakt; der Future stellt ein derivatives Finanzinstrument dar.

G

Global Macro

Aktive Renditestategie, die sich in erster Linie auf die Nutzung makroökonomischer Veränderungen konzentriert. Den Managern ist es dabei erlaubt, in sämtliche verfügbaren Marktinstrumente zu investieren. Diese Strategien zeichnen sich grundsätzlich durch tiefe Korrelationen zu den klassischen Anlagemärkten aus.

H

Hebelwirkung Siehe Leverage

Hedge Fund

Hedge Funds investieren ihr Vermögen im Gegensatz zu traditionellen Fonds nicht nach Anlagekategorien, sondern nach alternativen Anlagestrategien wie etwa Arbitrage, Commodity Trading Adviser (CTA), Event-Driven, Equity Long / Short, Emerging Markets, Global Macro oder Opportunistic. Dabei setzen sie in der Regel derivative Finanzinstrumente (Derivate) ein. Überdies zeichnen sich Hedge Funds häufig durch die Anwendung von Hebeleffekten (Leverage) in ihren Anlagen aus.

High Watermark

Nach Kursrückgängen ist der Manager erst wieder zu einer Gewinnbeteiligung aufgrund der Performance Fee berechtigt, wenn die Rückgänge wettgemacht wurden, d.h. der ursprüngliche Höchststand des Nettoinventarwerts je Anteil erneut übertroffen wurde.

Hurdle Rate

Es handelt sich um eine Renditeschwelle, welche überschritten werden muss, bevor eine allfällige Performance Fee verrechnet werden kann.

K

KAG

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006

Korrelation

Statistische Verhältniskennzahl zur Messung der Abhängigkeit der Wertentwicklung einer Anlage von der Wertentwicklung eines Marktes oder anderer Anlageinstrumente.

L

Leerverkauf

Verkauf von Wertpapieren (Short-Positionen), die der Verkäufer nicht besitzt, sondern mit denen er sich später zu erwarteten niedrigen Kursen eindeckt.

Leverage

Hebelwirkung bezüglich der Fondsanlagen, die durch Kreditaufnahme und / oder derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Limited Partnership

Der Kommanditgesellschaft ähnliche Gesellschaftsform im angelsächsischen Raum.

Long-Position

Eine Long-Position stellt einen Effektenkauf ohne gleichzeitigen Verkauf identischer Titel oder eine Absicherung mit Derivaten dar.

M

Manager

Vgl. Zielfondsmanager

Managed Accounts

Grösseres Wertschriftendepot, welches aufgrund eines Verwaltungsauftrages des Kunden durch die Bank verwaltet wird. Damit beauftragt der Kunde die Bank, und die Bank verpflichtet sich, alle Handlungen auszuführen, welche sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet, z.B. die Umschichtung von Wertschriften entsprechend der Marktverhältnisse und Wiederanlage durch Rückzahlung freigewordener Gelder.

N

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert (Net Asset Value, NAV) eines Fonds entspricht der Gesamtheit aller Vermögenswerte des Fonds abzüglich aller seiner Verbindlichkeiten zu Marktwerten.

Nicht traditionelle Fonds

Vgl. Hedge Fund

O

Open-ended Funds

Fonds, bei denen die Fondsleitung oder Fondsgesellschaft zur Rücknahme von Anteilen des Fonds zum inneren Wert verpflichtet ist.

Option

Das Recht, innerhalb eines bestimmten Zeitraums oder an einem bestimmten Stichtag zu einem vorab fixierten Preis eine festgelegte Menge eines Basiswerts zu kaufen (Call) oder zu verkaufen (Put); eine Option ist ein derivatives Finanzinstrument.

P

Performance Fee

Auf der Performance basierende Vergütung für den Manager eines Portfolios oder Fonds. Die Performance Fee kann mit dem High-Watermark-Prinzip kombiniert werden.

Preisvolatilität

Vgl. Volatilität

Put Option

Option, die den Käufer berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen bestimmten Basiswert in einer bestimmten Menge zu einem im voraus festgelegten Preis bis oder zu einem bestimmten Termin zu verkaufen.

R

Relative Value

Diese Anlagestrategie zielt darauf ab, Marktineffizienzen zu nutzen. Dazu werden in der Regel gleichzeitig Long- und Short-Positionen in stark korrelierenden Portfolios eingegangen. Bei dieser Strategie werden Marktanomalien im Allgemeinen durch statistische Methoden erkannt.

S

Screening

Filterung des Anlageuniversums nach einer überschaubaren Zahl erstklassiger Kandidaten sowie Ordnung der gesammelten Daten entsprechend ihrer Priorität.

Short-Position

Eine Short-Position entsteht durch den Verkauf von Effekten, Derivaten, Währungen etc., die der Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht besitzt (Leerverkauf).

Sonderzweckgesellschaft

Eine Gesellschaft, die zu einem begrenzten Geschäftszweck errichtet wird. Ihr Zweck besteht in der Regel im Erwerb und in der Finanzierung von Anlagen. Die Gesellschaft kann in Form einer Kapital- oder Personengesellschaft oder in Form eines Trusts errichtet werden.

Sie ist in der Regel aufgrund ihrer Statuten, ihres Gesellschaftsvertrags oder ihrer Gründungsurkunde (Trust) nicht befugt, Verpflichtungen einzugehen oder eine Geschäftstätigkeit auszuüben, welche über das notwendige und sinnvolle Mass einer mit Ihrem Zweck verbundenen Absicherung hinausgehen.

Standardabweichung

Statistische Kennzahl zur Messung des Risikos einer Anlage. Die Standardabweichung gibt die Höhe der Kursschwankungen einer Anlage wieder. Grundsätzlich gilt: Je höher die Standardabweichung der Anlage, desto grösser ihr Risiko.

Strategie

Vgl. Alternative Anlagestrategie

Swaps

Austausch künftiger Zahlungsströme zwischen zwei Parteien, wobei die Zahlungsströme u.a. auf Zinssätzen und Währungen (Zinssatz- und Währungsswaps) basieren. Swaps sind derivative Finanzinstrumente.

T

Traditionell

Unter der Anlagestrategie «Traditionell» werden Anlagen in traditionellen Wertpapieren und sonstigen Beteiligungs- und Forderungspapieren bzw. Wertrechten verstanden.

Trading (Strategie)

Generell aktive Renditestrategien. Potential für hohe absolute Renditen und signifikante „Draw downs«. Tiefe Sharpe Ratios und eine tiefe Korrelation zu Aktien und Obligationen. Zugang zu Märkten die traditionellerweise unterinvestiert sind.

Trust

Treuhandvermögen. Ein Trust wird in der Regel dazu genutzt, um die Vermögen mehrerer Personen zusammenzufassen und treuhänderisch verwalten zu lassen.

V

Vertriebsträger (Sales Agency)

Institution oder natürliche Person, die Anteilscheine von Fonds gewerbsmässig anbietet oder vertreibt.

Volatilität

Kursschwankung von Wertpapieren, Währungen etc. Die Volatilität wird in der Regel zur Messung des Risikos einer Anlage (in Form der Standardabweichung im Quadrat) verwendet.

Z

Zielfonds (Target Funds)

In- und ausländische Fonds (vorwiegend Hedge Funds oder nicht traditionelle Fonds), die vom Anlagefonds erworben werden.

Zielfondsmanager

Vermögensverwalter von Zielfonds.

Zinsswap

Vgl. Swap